

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 16. OKTOBER 1951

NUMMER 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1169.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 10. 1951, Verleihung des Enteignungsrechts und Umgliederung von Grundstücken. S. 1169.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 3. 10. 1951, Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Berichterstattung über den motorisierten Verkehrsüberwachungsdienst und Verkehrsunfalldienst und die bei der Überwachung des Straßenverkehrs getroffenen Maßnahmen. S. 1169.

A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 29. 9. 1951, Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. S. 1171.

B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 9. 1951, Einrichtung von Buchungsabschnitten gem. § 11 RRO. Führung von Anschreibungs- u. Haushaltsüberwachungslisten. S. 1171. — RdErl. 4. 10. 1951, Auslegung des SHG. S. 1172. — RdErl. 5. 10. 1951, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1173.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1173.

RdErl. 6. 10. 1951, Erteilung von Stadthausierscheinen gemäß § 42 b Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 der Gewerbeordnung. S. 1173.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 25. 9. 1951, Druckgasverordnung; Ergänzung der Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ für Azetylenflaschen. S. 1174.

F. Sozialministerium.

RdErl. 5. 9. 1951, Eheschließungen von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung. S. 1174. — RdErl. 27. 9. 1951, Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze. S. 1175.

F. Sozialministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 27. 9. 1951, Abrechnung und Abwicklung des Umsiedlungsprogramms 1950. S. 1176.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1179.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen

Innenministerium: Regierungsrat J. Metelmann zum Oberregierungsrat; Regierungsrat M. Müller zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. E. Traumann zum Oberregierungsrat; Pol.-Oberst z. Wv. J. Dietz zum Polizeioberrat; Amtsrat Fr. Wahl zum Regierungsrat; Referent K. Kleineberg zum Regierungsrat.

Regierung Köln: Regierungsrat z. Wv. H. Peschke zum Regierungsrat.

— MBL NW. 1951 S. 1169.

III. Kommunalaufsicht

Verleihung des Enteignungsrechts und Umgliederung von Grundstücken

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1951 — III A 2555/51 —

Bei Anträgen, die die Verleihung des Enteignungsrechts, die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens oder die Umgemeindung von Grundstücken zum Inhalt haben, ist die bisherige Nutzungsart der in Betracht kommenden Grundstücke anzugeben. In allen Fällen, in denen es sich um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt, haben die örtlichen beantragenden Stellen den Anträgen die Stellungnahme des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten beizufügen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL NW. 1951 S. 1169.

IV. Öffentliche Sicherheit

Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Berichterstattung über den motorisierten Verkehrsüberwachungsdienst und Verkehrsunfalldienst und die bei der Überwachung des Straßenverkehrs getroffenen Maßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1951 — IV B—3/A—2 I a 33.52/Pol. Inspektorat

I. Über die Stärke, technische Ausrüstung des mot. Verkehrsüberwachungsdienstes und des Verkehrsunfalldienstes und das Ergebnis der Tätigkeit der Polizei im

Straßenverkehr ist mir von den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. eines jeden Monats (Termin für die Polizeibehörden zum 10. jeden Monats), erstmalig zum 15. Oktober 1951 für den Monat September 1951, nach dem Stand des Vormonats, aufgeschlüsselt nach Polizeigebieten und, soweit Angaben die Tätigkeit der Polizei im Straßenverkehr betreffen, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen nach folgendem Muster zu berichten:

A. Personalstärke

1. Mot. Verkehrsüberwachungsdienst insgesamt:

- a) Abgänge
- b) Zugänge

2. Verkehrsunfalldienst insgesamt:

- a) Abgänge
- b) Zugänge.

B. Ausrüstung an Kraftfahrzeugen

1. Mot. Verkehrsüberwachungsdienst

- a) Kräder
- b) Stkw 4
- c) Prüfwagen

2. Verkehrsunfalldienst

Verkehrsunfallwagen.

C. Ergebnis der Tätigkeit der Polizei im Straßenverkehr (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen)

1. schriftliche gebührenfreie Verwarnungen

2. gebührenpflichtige Verwarnungen insgesamt, davon

- a) nach Vordruck Pol.NRW Nr. 9
- b) nach Vordruck Pol.NRW Nr. 10
- c) Annahmeverweigerung
- d) nicht eingezahlte Verwaltungsgebühren

3. Verkehrsunterricht

- a) Vorschlag zur Teilnahme
- b) erfolgte Vorladungen
- c) Anzahl der Teilnehmer

4. Mängelberichte

5. Sicherstellung von Fahrzeugen

6. Kontrollberichte im Güterfernverkehr

7. Übertretungsanzeigen

8. Vergehensanzeigen

9. Verkehrsunfallanzeigen
10. Entnahmen von Blutproben
 - a) im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
 - b) aus sonstigen Gründen
11. Anträge auf Entziehung der Fahrerlaubnis
12. Begleitung von Schwer- und sonstigen Transporten
13. sonstige verkehrspolizeiliche Einsätze.

II. Die Berichterstattung der Polizeibehörden an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der statistischen Erfassung der Kontrollen des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen auf Grund meines RdErl. vom 1. Dezember 1950 (MBI. NW. S. 1117) wird hierdurch nicht berührt.

III. Es werden aufgehoben

- a) der RdErl. vom 17. Oktober 1950 — IV A—2 I a 42.28 Tgb.-Nr. 468 II betr. gebührenpflichtige Verwarnungen (nicht veröffentl.).
- b) Ziff. I A 2 d und e und Ziff. III des RdErl. vom 19. Februar 1951 — IV B—3 Tgb.-Nr. 393 — betr. polizeiliche Monatsnachweise (nicht veröffentl.).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1169.

1951 S. 1171 o.
aufgeh.
1956 S. 1673
1956 S. 2245 Nr. 329

A. Innenministerium

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 2 I a — 42.29 — Tgb.-Nr. 686 I/51 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V/IV A 1 — 20 v. 29. 9. 1951

Der gem. RdErl. vom 12. November 1950 (MBI. NW. S. 1091) ist unter III wie folgt zu ändern:

- a) unter Ziff. 3 ist als d) einzufügen: „d) die Regierungspräsidenten“
- b) die jetzige Ziff. 4 wird 4 a
- c) unter Ziff. 4 ist als b) einzufügen:

„In begründeten Ausnahmefällen können bei den Polizeibehörden mit Genehmigung des Innenministers weitere Kraftfahrzeuge mit akustischen Warnzeichen und blauem Kennlicht ausgerüstet werden.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen, die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1171.

B. Finanzministerium

Einrichtung von Buchungsabschnitten gem. § 11 RRO. Führung von Anschreibungs- und Haushaltsüberwachungslisten

RdErl. d. Finanzministers — I A 1 — 2512 — Tgb.-Nr. 8389 u. d. Landesrechnungshofs — G 1731 — VA Nr. 503/51 — v. 24. 9. 1951

Im Haushaltsplan 1951 des Landes sind vielfach Titel in den Erläuterungen in Unterteile zerlegt. Unterteilungen, die für die Verwaltungen nach § 34 RHO. bindend sind, sind durch die Worte „es entfallen auf“, Unterteilungen, die nur der Schätzung dienen, durch die Worte „es sind veranschlagt“ gekennzeichnet [§ 6 (13) RWB]. In allen diesen Fällen haben die Kassen gem. § 11 RRO. für jeden Unterteil eines Titels einen besonderen Buchungsabschnitt zu bilden.

Um die Verwaltungen und Kassen von der hierdurch bedingten Mehrarbeit in vertretbarem Umfang zu entlasten und der angespannten Versorgungslage in Papier Rechnung zu tragen, erklären wir uns im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 RRO. grundsätzlich damit einverstanden, daß die Bildung von Buchungsabschnitten oder Titel-

buchspalten (vgl. RdErl. d. Fin.Min. vom 7. Februar 1950 — MBI. NW. 1950 S. 111 —) in den nachstehend bezeichneten Grenzen für diejenigen Unterteile eines Titels unterbleibt, die den Erläuterungsvermerk „Es sind veranschlagt“ tragen oder in anderer Weise als nur der Schätzung des Gesamtaufwandes dienend gekennzeichnet sind:

1. Einnahme-Titel 1—69

2. Ausgabe-Titel 100—699

sofern die Haushaltsausgaben, unter Ausnahme der Titel 100—105, in den Haushaltsüberwachungslisten getrennt nach den aus den Erläuterungen sich ergebenden Unterteilen eingetragen werden. Die hierfür in Betracht kommenden Titel müssen den Kassen von den Verwaltungen mitgeteilt werden. Die Haushaltsüberwachungslisten sind in diesen Fällen den Unterlagen für die Rechnungslegung beizufügen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Titel, aus denen Gebühren oder Entschädigungen zu berechnen sind, sowie alle diejenigen Titel, für die die zuständigen Herren Minister bis zum 5. November 1951 Anordnungen treffen, daß der Nachweis der Unterteile in besonderen Buchungsabschnitten auch weiterhin zu führen ist.

In allen Fällen, in denen für Unterteile eines Titels die Buchung in besonderen Buchungsabschnitten vorzunehmen ist, haben die Verwaltungen in den Kassenanordnungen auch den in Betracht kommenden Unterteil des Titels zu bezeichnen. Erforderlichenfalls lassen sich Kassen- und Rechnungsvordrucke ohne große Schwierigkeit sinngemäß ergänzen bzw. ändern (z. B.: statt Kapitel: Titel; statt Titel: Unterteil).

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals alle Verwaltungen, die Haushaltsmittel bewirtschaften, nachdrücklich auf die Beachtung der in den §§ 33 Abs. 1 u. 2, 41 u. 42 der RWB enthaltenen Bestimmungen über die Führung von Anschreibungslisten und Haushaltsüberwachungslisten und die Anbringung der Eintragungsvermerke auf den Kassenanweisungen hin. Die Kassen werden unter Hinweis auf § 33 Abs. 1 u. 2 RWB ebenfalls ersucht, bei Entgegennahme von Kassenanweisungen darauf zu achten, daß auf den Anweisungen die Vermerke über die Eintragung in die Anschreibungslisten und die Haushaltsüberwachungslisten in der vorgeschriebenen Form angebracht sind.

— MBI. NW. 1951 S. 1171.

Auslegung des SHG

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 10. 1951 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 4811

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben J 39 des Hauptamtes für Soforthilfe — Az.: Abt. I C — 965 — vom 19. September 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Hauptamt für Soforthilfe
— Der Präsident
Az.: Abt. I C — 965 —

Bad Homburg v. d. H., den 19. 9. 1951.

Rundschreiben J 39

An
sämtliche Landesämter und
sämtliche Landesbeauftragten.

Betr.: Auslegung des SHG

1. Betr.: Behandlung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. 5. 51 (BGBl. I S. 307 ff.)

Durch Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. April 1951 geregelt worden.

Versorgungsbezüge sind bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigende „eigene Mittel“ im Sinne der Ziffer 5 SH-DVO zu § 35 und sonstige Einkünfte im Sinne von § 36 Abs. 5, die auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind. Hierzu gehört auch das Übergangsgehalt nach § 37 des Gesetzes von Beamten zur Wiederverwendung.

Bei Kapitalabfindungen an Beamte zur Wiederverwendung oder am Ruhestandsbeamte zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehaltes oder Ruhegehaltes ist vom vollen Übergangs- oder Ruhegehalt auszugehen.

Da die Versorgungsbezüge ab 1. 4. 1951 geleistet worden sind, können Überzahlungen an Unterhaltshilfe erfolgt sein. Die bisherigen Unterhaltshilfeempfänger sind daher zur Rückzahlung ver-

pflichtet. Es ist deshalb zweckmäßig, die Zahlstellen zu veranlassen, die Höhe der Überzahlungen unmittelbar an den Soforthilfefonds zu leisten.

Da eine Rückzahlungspflicht der Leistungsempfänger besteht, würde die unmittelbare Überweisung an das zuständige Amt für Soforthilfe unbedenklich sein. Allerdings wird aus Ziffer 4 DVO zu § 36 eine Verpflichtung der Zahlstellen der Versorgungsbezüge hierzu nicht abzuleiten sein.

Das Rundschreiben J 21 vom 19. 10. 50 über die Behandlung der Überbrückungshilfe — Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 28. 7. 50 — I BR 1112 — 388/50 — ist nunmehr gegenstandslos.

2. B e t r.: Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. 6. 51 (BGBl. I S. 379) und Unterhaltshilfe

An Stelle der nach dem 31. 3. 51 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus vor dem 21. 6. 48 begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, die nach § 24 des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgestellt worden sind, hat, wenn nach dem 20. 6. 48 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen waren, der Versicherte

in Höhe der ersten siebenzig Reichsmark der geschuldeten Monatsrente für jede Reichsmark in Höhe des siebenzig Reichsmark übersteigenden Betrages bis einschließlich einhundert Reichsmark für je zwei Reichsmark und in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrages für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen. (§ 1 des Gesetzes v. 11. 6. 51.)

Die Versicherungsnehmer sind insoweit Währungsgeschädigte, als ihre auf Reichsmark lautenden Ansprüche auch nach diesem Gesetz in einem ungünstigeren Verhältnis als 1:1 erfüllt werden. Es bedarf einer Neuberechnung des Höchstbetrages gemäß § 33 SHG in Verbindung mit Ziffer 6 SH-DVO zu § 33.

Die Leistungen aus den Renten- und Pensionsversicherungen sind „eigene Mittel“ im Sinne von Ziff. 5 SH-DVO zu § 35 und von § 36 Abs. 5.

SH-DVO Ziff. 4 zu § 36 Satz 2 bezieht sich nicht auf die hier in Betracht kommenden privaten Renten. Ebenso wenig sind die Lebensversicherungsgesellschaften „Träger der Rentenversicherung“ im Sinne dieser Vorschrift.

Dr. Baron Manteuffel

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1172.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1951 —
B 2720 — 10664/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200)

für den Monat Juli 1951 auf 1 DM-West = 4,55 DM-Ost und

für den Monat August 1951 auf 1 DM-West = 4,50 DM-Ost festgesetzt.

B e z u g: RdErl. v. 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1951 S. 1173.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Herr Regierungsrat J. F l o s s wurde mit Ernennungsurkunde vom 12. September 1951, ausgehändig am 29. September 1951, zum Oberregierungsrat ernannt.

Regierungsrat K.-H. R a n n o c h ist am 30. September 1951 auf eigenen Antrag aus den Diensten der Landesregierung ausgeschieden.

— MBl. NW. 1951 S. 1173.

Erteilung von Stadthausierscheinen gemäß § 42b Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 10. 1951 — III/7 — 140 — 16 —

Auf Grund des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 der Gew.O. übertrage ich Ihnen die Entscheidung darüber, ob in den Fällen des § 57 Abs. 1 Ziff. 3 aaO. vor

Ablauf der dreijährigen Frist ein Stadthausierschein erteilt werden kann. Bei diesen Entscheidungen sind die Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers über die Voraussetzungen für die Anwendung des § 57 Abs. 4 der Gew.O. — vgl. Anl. zu dem RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 18. Oktober 1939, III SW 23103/39, betr. Erteilung von Wandergewerbescheinen gem. § 57 Abs. 4 RGO (RWMBL. S. 490) — entsprechend anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1173.

E. Arbeitsministerium

Druckgasverordnung; Ergänzung der Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ für Azetylenflaschen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 25. 9. 1951 —
III 4—8555,2

Der Deutsche Druckgasausschuß, Hannover, hat am 30. August 1951 — DGA 454/51 — die am 25. Januar 1951 — DGA 11/51 — ausgesprochene und am 30. März 1951 im MBl. NW. 1951 S. 518 bekanntgemachte Zulassung für Herrn Dipl.-Ing. R. Hoffmann, Berlin-Charlottenburg, durch diese Ergänzung erweitert, die nachstehend bekanntgemacht wird.

Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 454/51

Hannover, den 24. August 1951
Niemeyerstr. 15

B e t r i f f t: Druckgasverordnung; Ergänzung der Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ für Azetylenflaschen.

Auf Antrag wird die dem Dipl.-Ing. R. Hoffmann in Berlin-Charlottenburg erteilte Zulassung der porösen Masse „RIHN 5“ vom 25. Januar 1951 — DGA 11/51 — auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem wie folgt ergänzt:

1. Ergänzung der Bedingung 1:

Die Bedingung 1 erhält folgenden Zusatz:

„Werden zur Herstellung der Masse Holzkohle und Kieselgur mit einem dem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 20. August 1951 — T 3325/51 — IV 961/51 — entsprechenden geringem Schüttgewicht verwendet, so darf die Dichte der Masse auf je 1,0 l Rauminhalt 0,405 kg nicht unterschreiten und 0,430 kg nicht überschreiten.“

2. Zulassung eines Filterkopfes aus Ammoniumsulfat und Holzkohle.

Die mit der porösen Masse „RIHN 5“ gefüllten Azetylenflaschen dürfen unter nachstehenden Bedingungen mit einem aus einer Mischung von Holzkohle und Ammoniumsulfat zu gleichen Raumteilen bestehenden Filterkopf versehen werden:

- Der durch den Filterkopf ausgefüllte Hohlraum darf nicht größer als etwa 100 cm³ sein.
- Als Holzkohle ist eine Buchenholzkohle mit einer Korngröße von 0,5 bis 1,0 mm zu verwenden.
- Das Ammoniumsulfat muß technisch rein und feinkristallin sein und zu etwa 50 Prozent aus Korngrößen von 0,5 mm und darunter bestehen.
- Die Mischung muß beim Einbringen des Filterkopfes so stark verdichtet werden, daß bei der Beförderung und beim Gebrauch der Flaschen keine Lockerung eintritt.

Im übrigen gelten die Bedingungen der Zulassung vom 25. Januar 1951 — DGA 11/51 — unverändert.

Der Vorsitzende: M ö c k e l.

— MBl. NW. 1951 S. 1174.

F. Sozialministerium

Eheschließungen von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 9. 1951 —
IV A/2 — 2301 — 4254/51 —

Nach § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzblatt 1950, S. 2) bedürfen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt bisher in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin gehabt haben, für den ständigen Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis, wenn sie sich ohne Genehmigung im Bundesgebiet aufhalten. Diese Genehmigung wird entweder nach Überprüfung durch die Notaufnahmelaager Uelzen oder Gießen oder für das Land Nordrhein-

Westfalen in eigener Zuständigkeit durch die Registrierung über die Hauptdurchgangslager Warburg, Siegen oder Wipperfurth erteilt. Personen, die eine solche Aufenthaltsgenehmigung nicht erhalten haben, müssen sich zwar bei den Meldebehörden anmelden, erhalten jedoch auf Grund der Bestimmungen des gem. RdErl. d. Sozialministeriums und d. Innenministeriums vom 29. Dezember 1950 (MBI. NW. 1951 S. 6) in ihre Meldepapiere bzw. in den Personalausweis einen Vermerk „Ohne Aufenthaltsgenehmigung“.

Nach mir vorliegenden Berichten haben sich bei der Beantragung von Eheschließungen zwischen hier ansässigen Personen und solchen, die erst jetzt aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin in das Bundesgebiet zugezogen sind, häufig Schwierigkeiten dann ergeben, wenn in den Personalausweis der Vermerk „Ohne Aufenthaltsgenehmigung“ eingetragen ist. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, bin ich grundsätzlich bereit, in derartigen Fällen die Aufenthaltsgenehmigung in landeseigener Zuständigkeit durch die in Frage kommenden Hauptdurchgangslager zu erteilen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß diese Personen dem Hauptdurchgangslager sowohl eine Bescheinigung des zuständigen Wohnungsamtes vorlegen des Inhalts, daß gegen ihre Aufnahme Bedenken nicht bestehen, sowie eine Bescheinigung des zuständigen Standesamtes, daß die Eheschließung bzw. das Aufgebot beantragt ist bzw. beantragt werden soll. Die Hauptdurchgangslager Siegen, Warburg und Wipperfurth sind angewiesen, in diesen Fällen die Registrierung und Einweisung vorzunehmen, so daß dann in dem Personalausweis der Vermerk „Ohne Aufenthaltsgenehmigung“ gestrichen werden kann.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Hauptdurchgangslager Siegen — Warburg — Wipperfurth —.

— MBI NW. 1951 S. 1174.

Erhöhung der Fürsorgerichtsätze

RdErl. d. Sozialministers v. 27. 9. 1951 —
III A 1 —

Seit der mit Wirkung vom 1. April 1951 erfolgten Neufestsetzung der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sind weitere Preisveränderungen eingetreten. Im Hinblick darauf sind den minderbemittelten Empfängern sonstiger Sozialleistungen besondere Zulagen gewährt worden, die bei Gewährung öffentlicher Fürsorge in Anrechnung gebracht werden.

Um daraus entstehende Härten für die Hilfsbedürftigen zu vermeiden und die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Fürsorge den veränderten Verhältnissen anzupassen, wird empfohlen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ab die mit Erl. vom 1. Juni 1951 (MBI. NW. S. 644) bekanntgegebenen Richtsätze bis zu 3 DM monatlich für jeden in laufender Fürsorge Unterstützten zu erhöhen.

Für die Empfänger von Tuberkulosehilfe erfolgt besondere Regelung, die durch gem. Erl. mit dem Herrn Arbeitsminister bekanntgegeben wird.

Bei kinderreichen Familien soll verhindert werden, daß die Anwendung der Auffanggrenze zu Härten führt.

Mit Erl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 31. August 1951 ist die Erstattung der für die Gruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger entstehenden Aufwendungen nach den Bestimmungen des RdErl. des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 —/Kom.F.Tgb.-Nr. 4891/I — zugesichert worden unter der Voraussetzung, daß die Richtsaterhöhung in gleicher Weise sämtlichen Unterstützungsempfängern gewährt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverband — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1175.

F. Sozialministerium H. Ministerium für Wiederaufbau

Abrechnung und Abwicklung des Umsiedlungsprogramms 1950

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 4631/51
u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 1530/51 —
v. 27. 9. 1951

Der durch die Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1950 festgesetzte Abschlußtermin für die Umsiedlungsaktion 1950 ist inzwischen um mehr als ein halbes Jahr überschritten. Die überwiegende Zahl der für die Umsiedler vorgesehenen Wohnungen ist bewilligt und entweder jetzt oder in Kürze bezugsfertig. Es ist nunmehr erforderlich, das Umsiedlungsprogramm 1950 zum Abschluß zu bringen und die erforderliche Rechenschaftslegung an die Bundesregierung und die Abgabländer über den Erfolg dieser Maßnahme durchzuführen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Um die Umsiedlungsaktion 1950 endgültig zu einem Abschluß zu bringen, werden in Zukunft den Aufnahmegemeinden nur noch in den Fällen Ersatzanträge für von der Umsiedlung zurückgetretene Umsiedler zu gestellt, in denen bereits für den zurückgetretenen Umsiedler Wohnungsbaumittel bewilligt worden sind und mit dem Bau der vorgesehenen Wohnungen begonnen worden ist. Die Aufnahmegemeinden werden angewiesen, in den Fällen, in denen Wohnungsbaumittel für zurückgetretene Umsiedler bewilligt worden sind, mit dem Bau der Wohnungen jedoch noch nicht begonnen worden ist, durch Umfinanzierung die bewilligten Umsiedlermittel wieder verfügbar zu machen. Die Mittel werden vom Wiederaufbauministerium zurückgezogen. Ist eine Umfinanzierung nicht möglich, so ist dem Wiederaufbauministerium unter Angabe der Gründe unverzüglich zu berichten. Das Sozialministerium wird dann in diesen Fällen die Übersendung von Ersatzanträgen vornehmen. Diese Regelung gilt für alle Umsiedlungsmaßnahmen des Jahres 1950.

Die mit gem. RdErl. des Sozialministeriums IV A 2 — 2600 — 2920/51 und des Wiederaufbauministeriums IV C Fl. 976/51 vom 15. Juni 1951 für das Stoßprogramm getroffene Regelung hinsichtlich der Ersatz-einweisung an Stelle zurückgetretener Umsiedler wird hiermit auf alle übrigen Umsiedlungsmaßnahmen ausgedehnt. Eine besondere Genehmigung des Wiederaufbauministeriums für die Verwendung freibleibender Wohnungen zugunsten anderer Umsiedler ist jedoch nicht mehr erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, daß werksgeförderter Wohnraum nur im Einvernehmen mit den jeweils fördernden Arbeitgebern an andere Umsiedler als die ursprünglich vorgesehenen vergeben werden darf.

2. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Unterbringung der Umsiedler, insbesondere der Umsiedler, die bereits in einer Aufnahmegemeinde beschäftigt sind, wird eine gegenseitige Austauschfähigkeit der im Rahmen der einzelnen Maßnahmen erstellten Wohnungen generell genehmigt. Im Wohnungsscheinverfahren oder im Familienzusammenführungsverfahren angenommene Umsiedler können also z. B. auch in Wohnungen des Stoßprogramms oder für das Stoßprogramm angenommene Umsiedler in Wohnungen, die mit Wohnungsscheinmitteln errichtet worden sind, eingewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Unterbringung der später eintreffenden Umsiedler in die Tauschwohnungen für die Umsiedler angemessen sind. Für die Wohnungen des Stoßprogramms des Bergbaues sowie für werksgeförderte Wohnungen der übrigen Maßnahmen gilt diese Regelung mit der Beschränkung, daß ein Austausch dieser Wohnungen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitgebern und unter Wahrung ihrer Rechte möglich ist.

3. Sämtliche Gemeinden, die im Rahmen des Umsiedlungsprogramms 1950 Umsiedler aufzunehmen hatten, berichten dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium bis zum 15. November 1951 nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Formblätter A bis C über den Umsiedlungserfolg. Die Listen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsämtern zu erstellen. Es sind getrennte Listen für jede Maßnahme und für

jedes Abgabeland aufzustellen. In die Listen sind nur diejenigen Umsiedler aufzunehmen, für deren Unterbringung die Wohnungsbaumittel verwendet worden sind oder noch verwendet werden, desgleichen diejenigen Umsiedler, denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt worden ist oder wird. Sind für zurückgetretene Umsiedler den Aufnahmegemeinden Ersatzanträge oder Annahmeerklärungen der Arbeitsämter zugeleitet worden, dürfen nur diese aufgeführt werden, und zwar bei derjenigen Maßnahme, in deren Rahmen die Mittelbewilligung für den zurückgetretenen Umsiedler erfolgt ist. Wird von einem Wohnungsaustausch gem. Ziff. 2 dieses Erl. Gebrauch gemacht, sind die betr. Umsiedler innerhalb der Maßnahme aufzuführen, in der sie endgültig untergebracht worden sind. Zu den Listen wird im einzelnen folgendes bemerkt:

a) Formblatt A

Das Formblatt A ist eine Sammelmeldung und faßt die in den Formblättern B und C für jede einzelne Umsiedlerfamilie gemachten Angaben zusammen. Es ist darauf zu achten, daß beim Wohnungsscheinverfahren die Zahl der ausgegebenen Wohnungsscheine und die Zahl der für die Wohnungsscheininhaber eingegangenen Umsiedlungsanträge angegeben werden muß. Die Angaben über Rücktritte von Umsiedlern sind für die Auswertung von erheblicher Wichtigkeit. Im übrigen wird auf die Erläuterungen im Formular verwiesen.

b) Formblatt B

Im Formblatt B sind alle Umsiedler namentlich aufzuführen, die bereits in neu erstelltem oder vorhandenem Wohnraum untergebracht worden sind, sowie die Umsiedler, für deren Wohnungsbau die Mittel bereits bewilligt worden sind. Die namentliche Aufführung der Umsiedler ist erforderlich, da es sich bei dem schwierigen Verfahren der Umsiedlung 1950 nicht vermeiden ließ, daß einzelne Umsiedler doppelt geführt worden sind. Es haben sich insbesondere Überschneidungen zwischen dem Familienzusammenführungs- und Wohnungsschein-

verfahren ergeben. Ferner hat sich gezeigt, daß gewisse Überschneidungen mit dem Umsiedlungsprogramm 1951 insofern aufgetreten sind, als Umsiedlungsanträge für Umsiedler, die im Rahmen von Sonderprogrammen der Bundesbahn, des Bergbaues und der Textilindustrie unterzubringen waren, infolge der mangelnden Kennzeichnung der Anträge durch die Abgabländer den Aufnahmegemeinden im Rahmen des I. Programmabschnittes 1951 zugeleitet worden sind. Obwohl die Erstellung von Namenslisten den Aufnahmegemeinden eine zusätzliche Arbeit bringt, kann auf die Vorlage dieser Listen nicht verzichtet werden.

c) Formblatt C

Im Formblatt C sind alle die Umsiedler namentlich aufzuführen, für deren wohnungsmäßige Unterbringung bisher keine Mittelbewilligung beantragt oder erfolgt ist und deren Unterbringung nicht in vorhandenem Wohnraum erfolgt oder vorbereitet ist. Die Gründe für die Nichtbewilligung der Mittel bzw. die Verzögerung der Unterbringung sind anzugeben.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß für Umsiedlungsanträge, die bei den Gemeinden bis zum 31. Dezember 1950 eingegangen sind, die vom Wiederaufbauministerium bereitgestellten Mittel zurückgezogen werden, wenn eine Mittelbewilligung bis zum 31. Oktober 1951 nicht erfolgt ist. Bei Anträgen, die nach dem 1. Januar 1951 den Aufnahmegemeinden zugeleitet worden sind, werden die Mittel, wenn ein Bewilligungsbescheid nicht bis zum 31. Dezember 1951 erlassen ist, zurückgezogen. Die Aufnahmeverpflichtung der Gemeinden für die betr. Umsiedlerfamilien wird durch den Abzug der Mittel nicht berührt. Die betr. Umsiedler müssen in diesen Fällen in vorhandenem Wohnraumbestand der Gemeinden untergebracht werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

....., den 195...

Formblatt A

Gemeinde.....

Kreis.....

Reg.-Bez.

Sammelbericht für die Abwicklung der Umsiedlermaßnahmen 1950

Maßnahme	Zahl der eingegangenen Umsiedlungsanträge 1)	Zahl d. infolge Verzichts der Umsiedler ausgefallenen Umsiedlungsanträge	Zahl der ersatzweise nachgeschobenen Anträge		Zahl der erforderlichen bzw. vorgesehenen Wohnungen	Davon sind				
			aus Programm 1950	aus Programm 1951		inzwischen bereitgestellt		bewilligt, aber noch nicht bereitgestellt	nicht bewilligt	vorgesehene aber noch nicht bereitgestellte Wohnungen
						neu erstellte Wohnungen	Altwohnungen			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Familienzusammenführung										
Wohnscheinverfahren 2)										
Stoßprogramm 3)										
Bergbau										
Bundesbahn										
Textilarbeiter										
gesamt										

1. Hier sind nur die Umsiedlungsanträge aufzuführen, für die die Gemeinde aufnahme- u. unterbringungspflichtig war und ist. Dazu gehören alle die Ums.-Anträge, die infolge Verzichts des Umsiedlers ausgefallen sind. (Nachgeschobene Ersatzanträge sind nicht in Spalte 1, sondern in den Spalten 3 u. 4 aufzuführen.) Nicht dazu gehören alle Anträge, die an das Soz.-Min. zurückgereicht oder an eine andere Gemeinde weitergeleitet wurden.

2. Zusatzfrage für das Wohnscheinverfahren: Zahl der eingegangenen Wohnscheine Davon sind infolge Rücktritts der Umsiedler an L.A.A. zurückgegeben worden Wohnscheine.

3. Zusatzfrage für d. Stoßprogramm: Zahl der Großfamilien, denen mehr als 1 Wohn. zugewiesen wurde Für die Unterbringung von Großfamilien wurden zusätzlich erstellt Wohnungen Räume.

Für die Richtigkeit: den Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

....., den 195....

Abgabeland:
 Gemeinde..... Schleswig-Holstein
 Kreis..... Niedersachsen
 Reg.-Bez. Bayern

Formblatt B

Abwicklung der Umsiedlung 1950
Umsiedler, deren Unterbringung gesichert ist

Maßnahmen:
 Familienzusammenführung
 Wohnscheinverfahren
 Stoßprogramm
 Bergbausonderprogramm
 Bundesbahn
 Textil

Name des Umsiedlers	Vorname	Nr. des Umsiedlungsscheines bzw. Annahmeerklärung vom.....	Nr. des Wohnscheines	Zahl der Angehörigen laut Antrag	Unterbringung bereits erfolgt		Unterbringung wird erfolgen		Voraussichtlicher Unterbringungs-termin	
					in neu erstellten Wohnräumen	in vorhandenen Wohnräumen	in neu erstellten Wohnräumen	in vorhandenen Wohnräumen		
					Zahl der bereitgestellten Räume		Zahl der bereitgestellten Räume			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

....., den 195....

Abgabeland:
 Gemeinde..... Schleswig-Holstein
 Kreis..... Niedersachsen
 Reg.-Bez. Bayern

Formblatt C

Abwicklung des Umsiedlungsprogramms 1950
Umsiedler, deren Unterbringung noch nicht gesichert ist

Maßnahme:
 Familienzusammenführung
 Wohnscheinverfahren
 Stoßprogramm
 Bergbausonderprogramm
 Bundesbahn
 Textil

Name des Umsiedlers	Vorname	Nr. des Umsiedlungsantrages	Zahl der Angehörigen	Antrag bzw. Wohnschein eingegangen am	Grund für die Nichtbewilligung der Wohnungsbaumittel	Wann ist mit Bewilligung zu rechnen
1	2	3	4	5	6	7

*) Die Meldeformulare sind in Größe DIN A 4 auszufertigen.

— MBl. NW. 1951 S. 1176.

Berichtigung

Betrifft: Erstattung der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1951. — Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 8. 1951 (MBl. NW. S. 1018).

Im o. a. RdErl. muß es unter Ziff. 1 in der dritten Zeile des 1. Abs. heißen: „nach dem 1. April 1946“.

— MBl. NW. 1951 S. 1179.